

Wegleitung für Mutterkuh Schweiz- Betriebskontrolle (Markenprogramme Rindvieh)

Die Wegleitung enthält Ergänzungen und Präzisierungen zum Produktionsreglement, zum Kontrollformular und zur Sanktionsliste. Die weibliche Formulierung gilt sinngemäss.

Ausführungen zu Haltungsanforderungen

ÖLN (resp. Bio), Tierschutz, RAUS und BTS als Grundvoraussetzung

Nichterfüllung der ÖLN- oder Bio-, Tierschutz-, RAUS- und / oder BTS-Anforderungen führen zum Ausschluss.

Im Rahmen der Markenprogramme getroffene Sanktionen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Direktzahlungen des Betriebes.

Alle Tiere A2-A9 gemäss Prod.-Reglementen gehalten

Betriebe mit Mutterkuhhaltung: BTS- und RAUS- Bestimmungen (inkl. **täglicher** Auslauf) gelten für alle Tiere der Tierkategorien der Rindergattung (A2 bis A9) auf einem Betrieb mit Ausnahme von Milchkühen (Anbindehaltung erlaubt). Zur Berechtigung für „Weide nach Absetzen“, müssen alle Tiere der Grossviehmastkategorien gesamtheitlich die Anforderungen erfüllen.

SwissPrimGourmet-Betriebe ohne Mutterkuhhaltung: SwissPrimBeef müssen gemäss RAUS- und BTS-Anforderungen gehalten werden. Die Parallelproduktion von SwissPrimBeef und Weide-Rind ist nicht zulässig.

Weide nach Absetzen: vergleiche separate Wegleitung.

Alle Stallungen und Produktionsstätten, welche zu einem Betrieb gehören, unterstehen der Kontrolle durch beef control.

Laufhof

Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (Tier- und Gewässerschutz) bezüglich Laufhofgestaltung und -nutzung liegt bei den Kantonen. Permanent zugängliche Laufhöfe gelten in der Regel als Bestandteil des Stalles und dürfen nicht mit Elektrodraht umzäunt werden. Bei Laufhöfen, welche von der Grösse her „weideähnlich“ sind, keine Engpässe aufweisen und den Tieren genügend Ausweichmöglichkeiten bieten, ist eine Umzäunung mit Elektrodraht möglich*.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Mindestanforderungen (Basis: Kuh nicht behornt und Kalb bis 300kg LG; bei Abweichungen z.B. saisonale Abkalbung → Flächenbedarf gem. DZV Tierwohlprogramme) sowie der Beurteilung:

Laufhof	Ausbau	Min. Fläche (Kuh+Kalb)	Beurteilung / Befund
Dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt und feste Umzäunung	3.8m ² , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m ² *	i.O. , wenn Gesamtfläche (= alle Flächen innen und aussen) mind. 14.5m ²
Dauernd zugänglich (Laufstall)	Nicht befestigt	3.8m ² , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m ² *	Befristete Anerkennung (bis 12 Mte) → Sanierung oder Konformitätsbestätigung der Vollzugsbehörde** → Gesamtfläche mind. 14.5m ²
Nicht dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt / nicht befestigt	9.6m ² (behornte Tiere = 12.9m ²) min. 50% der min. Laufhoffläche müssen ungedeckt sein	i.O. , wenn alle Abmessungen eingehalten sind (Stall und Laufhof)
Weide	Als Laufhofalternative nur bei grosser Fläche zulässig. Es muss immer eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.		

* Detailabklärung bei kantonaler Tierschutz-Vollzugsbehörde nötig.

** Termin für die Laufhofanerkennung unter *Bemerkungen* festhalten. Die Konformitätsbestätigung der kantonalen Vollzugsbehörde ist direkt an beef control, Stapferstr.2, 5201 Brugg zu übermitteln. Bei Bedarf wird eine kostenpflichtige Nachkontrolle veranlasst.

Auslaufjournal / Auslauf und Weidehaltung	<p>Basis sind die RAUS-Bestimmungen. Als Zusatzaufgabe, ist täglicher Auslauf (SPB,) resp. Weidegang (Mutterkühe und Kälber, Weide-Rinder) nötig.</p> <p>Betriebe mit täglichem Auslauf und täglichem Zugang zur Weide können die Journalführung vereinfachen. Im Normalfall genügt der Eintrag des Wechsels der verschiedenen Perioden. Ausnahmen, z.B. wegen langandauernder nasser Witterung oder Trockenheit, müssen im Journal dokumentiert und begründet werden. Jede Tiergruppe mit separatem Auslaufregime muss im Journal aufgeführt sein.</p> <p>Bei zweifelhaften Verhältnissen sind sowohl die Weidemöglichkeiten (min. Fläche/Kuh+Kalb =17a, Futtermittelverzehr auf der Weide und Weidegang) als auch Art und Benützungsdauer des Laufhofs zu belegen. Bei Weidehaltung müssen die Bestimmungen zur dauernden Haltung im Freien (v.a. Wasser, Witterungsschutz u.a.) eingehalten sein. Grundsätzlich löst fehlender Auslauf mindestens eine Liefersperre aus. Bei glaubhafter Begründung (z.B. Gefährdung der Tiere wegen Vereisung sowie weitere Ausnahmen gemäss DZV) werden 14 Tage pro Jahr ohne Auslauf toleriert d.h. bei glaubhafter Begründung führt fehlender Auslauf erst zwischen 15 und 20 Tagen zu einer Liefersperre. Mehr als 20 Tage ohne Auslauf bedeutet Ausschluss.</p>
GMF für Mutterkühe, Kälber und Weidemasttiere	<p>Betriebe mit Mutterkuhhaltung: GMF ist für Mutterkühe und nicht abgesetzte Kälber sowie Weidemasttiere obligatorisch. Nach dem Absetzen, z.B. während der Ausmast für die Produktion von SwissPrimBeef ist GMF nicht erforderlich.</p> <p>SwissPrimGourmet-Betriebe ohne Mutterkuhhaltung: GMF ist nicht relevant.</p> <p>Betriebe, welche nur Tiere während der Weideperiode halten (Sömmerung in LN): Bei Zufütterung von Krafffutter, Mais u.a. Futtermitteln, welche nicht Wiesen- / Weidefutter entsprechen, muss anhand einer Futterbilanz belegt werden, dass GMF erfüllt ist.</p>
Abmessungen	<p>In BeefNet und auf dem Kontrollformular wird die auf der Kontrolle ermittelte maximale Tierzahl eingetragen, welche gesetzeskonform eingestellt werden kann. Bemessungsgrundlagen sind z.B. Anzahl Liegeboxen, Fressplätze, eingestreute Liegefläche für Kälber etc.</p> <p>Als Standard gelten 6.5m² eingestreute Liegefläche pro Kuh+Kalb (Kuh=4,5m²; Kalb=2.0m²) Diese Norm berücksichtigt die Widerristhöhe der Kühe (130-140cm) und die unterschiedlichen Gewichtsbereiche der Kälber (Ø 300 kg LG). Für grössere resp. kleinere Tiere sind ebenfalls die gesetzlichen Normen einzuhalten.</p> <p>Es müssen mindestens gleich viele Kälberplätze wie Kuhplätze vorhanden sein.</p> <p>Es muss mind. eine Abkalbebucht vorhanden sein. Diese darf nicht als regulärer Stallplatz gezählt werden. Wird die Abkalbebucht in die eingestreute Liegefläche integriert, muss eine Zusatzfläche von mind. 10m² pro kalbendes Tier vorhanden sein.</p>
Fressplätze für Kälber	<p>Für Kälber, die älter sind als 160 Tage, muss ein befestigter Fressplatz vorhanden sein. Empfohlen wird ein separater Fressbereich für die Kälber getrennt von den Mutterkühen, Richtwerte zu den Abmessungen finden sich im Dokument der agroscope „Abmessungen für Aufstallungssysteme“.</p> <p>Kälber der Kategorien A5 und A9 (jünger als 160 Tage) dürfen auch im eingestreuten Kälberschlupf gefüttert werden. Ist die Heuraufe nur für Kälber bis 160 Tage zugänglich, kann die ganze eingestreute Fläche als Liegefläche angerechnet werden. Haben auch ältere Kälber Zugang zur Heuraufe, muss die entsprechende Fläche von der Liegefläche abgezogen werden (Raufenbreite x 160 cm).</p>
Maximale Tierzahl nicht überschritten	<p>Alle Tiere dürfen ausschliesslich in von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stallungen gehalten werden und die max. zulässige Tierzahl darf nicht überschritten werden.</p> <p>Im Zweifelsfall muss der Produzent eine aktuelle, vollständige und nach Tierkategorie gegliederte TVD-Bestandesliste an die Inspektionsstelle senden. Das Kontrollergebnis erfolgt unter Vorbehalt, dass die Bestandesliste termingerecht eingereicht wird und die Inspektionsstelle keine Verstösse feststellt.</p>

Ausreichende Beleuchtung durch Tageslicht	<p>Zur Beurteilung der Beleuchtungsverhältnisse gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mind. 15 Lux erreichen. Faustregel: An einem durchschnittlich hellen Tag muss das Ausfüllen des Kontrollberichtes (auf Tierhöhe) möglich sein. - Die ausreichende Beleuchtung ist durch Tageslicht zu erreichen. Faustregel: Für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden und Decken beträgt mindestens 1/20 der Bodenfläche. <p>In kritischen Fällen muss der Produzent eine Konformitätsbestätigung der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle vorweisen. Eingang und Kontrolle der Bestätigung, sowie allfällige Sanktionen werden durch die Inspektionsstelle erledigt.</p>
Tieridentifikation, und Meldewesen	<p>Grundsätzlich müssen alle Tiere korrekt markiert (2 offizielle Ohrmarken) und bei der TVD registriert sein. (Grundlage: BLV „Technische Weisung über die Kennzeichnung von Klautentieren.“)</p> <p>Ausnahmesituationen können durch Stalleinrichtungen (Selbstfanggitter), bei der Ein-stallung nach längerer Weidehaltung (z.B. Alpung), bei Weiden mit starker Verbuchung oder Knotengitterumzäunung auftreten. Private Markierungssysteme sind nur zulässig, wenn die Identifikation für Drittpersonen nachvollziehbar und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Tierverkehrs sichergestellt sind. Ausnahmesituationen müssen rasch behoben werden.</p> <p>Mittels Bestandesliste und Ohrmarken müssen alle Tiere eindeutig identifizierbar sein. Der Inspektor, bzw. die Inspektionsstelle kann eine aktuelle TVD-Bestandesliste verlangen.</p> <p>Unwahre Angaben und Täuschungen bei Tierdaten (Bsp. Meldung von nicht nachvollziehbaren Zwillings- oder Drillingsgeburten, unerlaubte Zuteilung Ersatz- und/oder Adoptivkälbern, Abänderung von Daten oder Zertifikaten etc.) werden mindestens mit einer Liefersperre sanktioniert.</p>
Eingriffe am Tier	<p>Frühkastration (bis Alter 2 Wo) und Frühenthornung (bis Alter 3 Wo) dürfen gemäss Tierschutzverordnung durch den Tierhalter durchgeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tierhalter einen Sachkundenachweis vorlegen kann oder den anerkannten Kurs absolviert hat und durch den Bestandestierarzt für die praktische Prüfung durch den Amtstierarzt angemeldet wurde; - eine Tierarzneimittelvereinbarung mit dem Bestandestierarzt vorliegt.
Behandlungsjournal und Tierarzneimittelabgabe auf Vorrat	<p>In das Behandlungsjournal sind alle Einsätze von Tierarzneimitteln (TAM) einzutragen. Die Aufzeichnungspflicht ist erfüllt, wenn alle Anwendungen vollständig im offiziellen Behandlungsjournal © LBL 2005/III (alle Spalten ausgefüllt) oder einem gleichwertigen Dokument erfasst sind (Tierarztrechnungen sind kein Ersatz für das Behandlungsjournal).</p> <p>Sobald Arzneimittel auf Vorrat vorhanden sind, muss die off. Inventarliste für Tierarzneimittel © LBL 2005/III oder ein gleichwertiges Dokument geführt werden. Die Abgabe von Arzneimitteln auf Vorrat ist nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zulässig.</p>
Kein Soja an Mutterkühe, säugende Kälber und Weidemasttiere, Soja für SwissPrimBeef mit Status Sojanetzwerk	<p>Seit 1. November 2012 darf kein Soja für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen sowie für Weidemasttiere eingesetzt werden. Verstösse werden mit einer Liefersperre sanktioniert. Das Verbot umfasst alle Formen (Einzel- und Mischfutter) von Soja und dessen Verarbeitungsprodukte. Mineralstoffe dürfen Sojaöl als Staubbinder enthalten. Bis auf weiteres zugelassen ist der Einsatz von Soja in der SPB-Ausmast und der Milchviehhaltung. Falls bei Kombinationen von Mutterkuhhaltung mit Grossviehmast und/oder Milchviehhaltung Soja eingesetzt wird, muss der Einsatz anhand von Belegen nachvollziehbar dargelegt werden. Sojahaltige Futtermittel für SwissPrimBeef müssen von Futtermühlen mit Status Sojanetzwerk stammen.</p>
Ergänzungsfutter	<p>Bei kombinierten Betrieben (z.B. Milchvieh-, Schweine- Geflügelhaltung oder Grossviehmast und Mutterkuhhaltung) muss der Warenfluss bzgl. unterschiedlicher Futtermittel belegt werden können. Anlässlich der Kontrollen werden die Massnahmen zur Verhinderung von Verwechslungen überprüft. Auf Verlangen der Inspektionsstelle müssen Rechnungen und Buchhaltung offen gelegt werden.</p> <p>Mischfuttermittel dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss den Produktionsreglementen Mutterkuh Schweiz und der Coop-Richtlinie Nutztierfütterung produzieren, deklarieren, ein wirksames QM-System und eine gute Verfahrenspraxis betreiben. Der Produzent muss entsprechende Bestätigungen (z.B. Etikette/ Lieferschein /Rechnung) vorweisen können.</p>

Trennung von Kuh und Kalb, Haltefristen	Haltefristen sowie Trennung von Kuh und Kalb können vor Ort und / oder via EDV-System kontrolliert werden. Unerlaubte Trennung von Kuh und Kalb wird bei einem erstmaligen Vergehen mit einer befristeten Anerkennung , im Wiederholungsfall und / oder bei mehr als 10% des Tierbestandes mit einer Liefersperre sanktioniert. Wird die Trennung erstmalig aufgrund einer Zertifikatsbestellung festgestellt, so wird das Zertifikat für das betreffende Kalb verweigert und der Betriebsleiter mündlich verwarnt, ein Wiederholungsfall kann zu einer Sanktion durch beef control führen.
Schlachalter Natura-Veal und Natura-Beef	Das Schlachalter wird via EDV-System kontrolliert. Werden Tiere geschlachtet, welche die im Reglement angestrebten Altersbereiche (Natura-Veal rund 5 Monate, Natura-Beef rund 10 Monate) deutlich übersteigen, wird der Produzent gemahnt. Mit der zweiten Mahnung durch Mutterkuh Schweiz wird der Betrieb durch beef control mit einer befristeten Anerkennung, bei einem erneuten Vergehen mit einer Liefersperre sanktioniert.
Aufzucht von Weidemast- / SwissPrimBeef-Remonten	Die Aufzucht unter der Mutterkuh von Weidemast- und SwissPrimBeef-Remonten wird via EDV-System kontrolliert. Als Weidemasttiere / SwissPrimBeef werden nur Tiere anerkannt, welche mind. 5 Monate in der Mutterkuhherde gehalten wurden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig (z.B. Notschlachtung Mutter).
Formales	
Anmeldung der Kontrollen / Kontrolle in Abwesenheit	Grundsätzlich werden die Kontrollen unangemeldet durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, erhält der Betriebsleiter eine Mitteilung (Karte) bis wann, welche Unterlagen nachzureichen sind. Bei Neueinsteigern findet eine angemeldete Kontrolle statt. Aufgrund von Beobachtungen und Hinweisen können die Inspektoren in Eigenverantwortung zusätzliche Betriebskontrollen durchführen. Alle Daten und Ergebnisse werden vertraulich behandelt.
Befund / Unterschrift	Ohne Kontrolle ist keine Label- und QM-Schweizerfleisch-Anerkennung möglich. Eine Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz ist auch ohne Kontrolle möglich. Eine Verweigerung der Kontrolle kann zum Ausschluss von den Markenprogrammen führen. Dem Produzenten wird nach der Inspektion das Ergebnis zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt und die Kopie abgegeben (Kontrollformular und evtl. Sanktionsliste). Der Produzent wird auf die Rekursmöglichkeit aufmerksam gemacht (siehe Hinweis Kontrollformular).
Nachkontrollen	Wenn Verstösse oder anderweitige Beobachtungen eine Nachkontrolle erfordern, so ist diese kostenpflichtig. Die Nachkontrolle findet nach Ablauf der Frist unangemeldet statt. Bei Liefersperre / Ausschluss findet nur auf Antrag des Betriebsleiters eine Nachkontrolle statt.
Sanktionierung	Allfällige Verstösse werden anhand der Sanktionsliste sanktioniert. Die Sanktionsliste ist jedoch nicht abschliessend.
Liefersperre / Ausschluss	Eine Liefersperre/ein Ausschluss gilt ab dem Moment der Festlegung durch den Inspektor. Bereits gelöste Zertifikate/Tierpässe verlieren ihre Gültigkeit. Eine Liefersperre dauert mindestens 6 Monate. Eine allfällige Nachkontrolle erfolgt nur auf Antrag des Produzenten. Ausgeschlossene Betriebe müssen die Bestimmungen für Neueinsteiger erfüllen. Eine Nachkontrolle wird frühestens 6 Monate nach Ausschluss und nur auf Antrag des Produzenten durchgeführt. Bei Liefersperren und Ausschlüssen bzgl. Markenprogrammen von Mutterkuh Schweiz wird zusätzlich der Status für QM-Schweizerfleisch beurteilt. Eine allfällige Berechtigung für QM-Schweizerfleisch ist bis Ende Kalenderjahr der laufenden Kontrollperiode gültig. Für gesperrte oder ausgeschlossene Betriebe, welche keine neue Betriebskontrolle für die Markenprogramme verlangen, verfällt die im Rahmen der Labelanerkennung ausgestellte Berechtigung für QM-Schweizerfleisch spätestens per Ende des laufenden Kalenderjahres.

Neueinsteiger	Bei Neueinsteigern ist die Anerkennung ab Inspektionsdatum die Norm. Wenn die Einhaltung der Produktionsreglemente für den Zeitraum vor der Inspektion nachvollziehbar ist, kann unter gewissen Bedingungen eine Rückdatierung durch den Inspektor vorgenommen werden. Anerkennung per Inspektionsdatum oder evtl. Rückdatierung, wenn Reglement nachvollziehbar bereits früher eingehalten war. Rückdatierung bis max. 6 Mte zurück, jedoch frühestens ab Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz (vergl. Brief Mitgliederbestätigung) oder Anmeldung Erstberatungsgespräch, falls Inspektor / Berater wegen Terminkoordination Neubetrieb verspätet besucht. Es besteht kein Anspruch auf Rückdatierung!
Direktvermarktung	Als Direktvermarktung gilt der Verkauf von Fleisch direkt ab Hof oder via Verarbeitung im Lohn (gelegentlicher Fleischverkauf im engeren Familien- oder Freundeskreis gilt nicht als Direktvermarktung). Für Direktvermarktung unter Benutzung der Marken von Mutterkuh Schweiz ist eine Lizenz nötig.
Gesamteindruck (GE)	Anlässlich jeder Inspektion wird eine subjektive Beurteilung des Gesamteindrucks (GE) vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf ein Beibehalten der gleichen Beurteilung. Das Beurteilungssystem ist weitgehend unabhängig von festgestellten Mängeln und beurteilt nur "weiche" Faktoren. Diese sind: <ul style="list-style-type: none"> - Erscheinungsbild Gesamtbetrieb, Sauberkeit und Ordnung, Verunkrautung etc. - Qualitätsstandard Mutterkuhhaltungspraxis (Tierkomfort, Tiergesundheit, Stall- und Verladeeinrichtungen, Platzverhältnisse, Licht etc.), Maximum bei Umbaulösungen kaum erreichbar. - Auftreten der Betriebsleitung (professionell, innovativ, überzeugt von den Markenprogrammen, einnehmend etc.) A = Vorzeigebetrieb . Vorzügliches Erscheinungsbild des Gesamtbetriebs. Hoher Qualitätsstandard. Vorbildlich geführt. B = Gute Mutterkuhhaltungspraxis . Sauber, ordentlich und vorschriftsgemäss geführt. Kann mit gutem Gewissen den Konsumenten präsentiert werden. C = Betrieb mit Verbesserungspotential . Betrieb erfüllt alle Anforderungen, Erscheinungsbild und landwirtschaftliche Praxis können jedoch noch verbessert werden, z.B. Ordnung auf dem Betrieb, Verunkrautung, Hygiene, Platzverhältnisse / Tierkomfort im Stall, Stall- und Verladeeinrichtungen, Befestigung und Umzäunung Laufhof etc. D = Erscheinungsbild und Betriebsführung ungenügend . Befristete Anerkennung aufgrund der "weichen" Faktoren. Nachkontrolle erfolgt nach Ablauf der durch den Inspektor gesetzten Frist. Bei Erstkontrollen muss mindestens ein C erreicht werden, damit ein Betrieb anerkannt werden kann.